

Johann Georg Bause (1699-1752) – Erste systematische Beschreibung des „teutschen“ Bergrechts

Die Praktiker und Wissenschaftler des Bergrechts in Deutschland, die im 18. Jahrhundert wirkten, werden – bis auf Alexander Wilhelm Köhler (1756-1836) – in der Bergrechtsgeschichte vernachlässigt.¹ In diesem Jahrhundert liegen aber in der Literatur die Anfänge der wissenschaftlichen Betrachtung des deutschen Bergrechts. Sie sind vor allem verbunden mit Johann Georg Bause, Adolph Beyer, Friedrich Georg August Lobethan, Franz Ludwig von Cancrin, Alexander Wilhelm Köhler, O. F. C. Mähler oder Thomas Wagner. Die erste wissenschaftliche Gesamtdarstellung des deutschen Bergrechts kann Johann Georg Bause zugeschrieben werden.

Von Johann Georg Bause gibt es nur eine Veröffentlichung und zwar seine 1740 in Leipzig erschienene dreiteilige Schrift „Institutiones juris metallici germanici. Oder: Einleitung zu den in Teutschland üblichen Berg=Rechten und Berg=Processen“. Das Bergrecht selbst behandelt er im ersten Teil,² während im zweiten Teil wesentlich „die Rechte von Forst=Jagd= und Floß=Sachen“

und im dritten Teil, 1742 veröffentlicht, wesentlich „die Rechte von denen Berg=Wassern, Stollen, Bächen und Erb=Flüssen, ingleichen von den Salzquellen, Monopolia, Licent u. a. Mineralien abgehandelt werden“. Hier ist – wie überhaupt nach seinem Erscheinen – der erste Teil von Interesse. Und auch der wird in seiner Wahrnehmung gelegentlich noch eingegrenzt. Der sächsische Bergjurist Paul Martin Kressner sieht in der Schrift lediglich eine „Begleitung des sächs. Bergprozessmandats vom 26. August 1713 mit Parallelstellen aus den böhmischen und mährischen Bergrechten“.³ Andere werfen Bause vor, dass zwar „viele Einzelne gut, aber fast alles meist unschicklich nach den Grundsätzen der römischen Rechte zusammengedrängt“ wurde; „auch vieles als Gegenstand des Bergrechts beurteilt wird, was kaum die entfernteste Verbindung damit hat“.⁴ Ebenso streng beurteilt der Zerbster Professor Friedrich Georg August Lobethan Teile des Inhalts.⁵ Dennoch konstatiert Letzterer, dass das Bergwerksrecht zu den „Nebenteilen der Jurisprudenz“ gehört und erst von den „neuern Juristen ... erfunden“ seine „wissenschaftliche Form ... vornehmlich dem kursächsischen Advocaten Joh. Georg Bausen“ zu verdanken hat.⁶ Wie dem auch sei, Bause „schafft“ es noch in den 1849 (!) veröffentlichten „Motiven zum Berggesetz-Entwurfe“ für das Königreich Sachsen erwähnt zu werden. Kameralistische Wissenschaftler der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stützen sich, sofern sie auf den Bergbau eingehen, hin und wieder ebenfalls auf ihn. In den Literaturlisten des 18. und 19. Jahrhunderts findet sich Bause in Schriften, die das Bergrecht systematisch beschreiben, regelmäßig.

Das Leben von Bause ist völlig unbekannt. 1784 wird er im Gelehrtenlexikon von Johann Christoph Adelung als Rechtsgelehrter und Advocat um die Mitte des Jahrhunderts zu Leipzig aufgeführt.⁷ Köbler notiert in „Wer war wer im deutschen Recht“⁸ als Geburtsjahr 1699 und als Sterbejahr 1752. Im Vorwort zu seiner Schrift gibt Bause selbst an, dass ihm ab 1723 „verstattet worden“ ist, „in praxi juridica dem gemeinen Wesen zu dienen“. Und er war Advokat in Leipzig. Die „Bezeichnung ‚Rechtsanwalt‘ war bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert im deutschen Sprachgebrauch“ nicht geläufig.⁹ Im Übrigen war das Ansehen eines Advokaten im 18. Jahrhundert nicht gerade von Wertschätzung getragen. Der polnische König und sächsische Kurfürst, Friedrich August I. der Starke (1670-1733), begründete die Herausgabe des schon erwähnten „Bergprozessmandats“ mit den

Johann Georg Bause (1699-1752) – first systematic description of German mining law

In the 18th century, nothing much changed in Germany's mining legislation except for three mining ordinances which Frederick the Great passed in the last third of the century above all in respect of mining Prussia's hard coal deposits. But it was the century when a more scientific approach to administering mining law was adopted. Of all people, it was an advocate, Johann Georg Bause, who prepared the first systematic presentation of the entire German mining law. The presentation was received with a somewhat critical attitude because its methods were based on Roman law. But it left its mark on subsequent presentations on this branch of legislation, which, by the way, were written almost without exception by civil servants of the mining authorities until far into the 19th century.

zank- und gewinnsüchtigen Advokaten einiger Gewerke, die die Baulust von Gewerke zum Nachteil des Bergbaus abschrecken. Das Misstrauen gegenüber den Juristen hatte im Bergrecht eine lange Tradition. Bereits der Berg=Rechts=Spiegel von 1698 sah ein grundsätzliches Verbot für das Auftreten von „Juristen und Procuratores“ (Vertreter, Redner) vor den Berggerichten vor. Sie waren in Bergsachen „undienlich“. Der schlechte Ruf der Advokaten war der Tatsache geschuldet, dass sie mit ihrem Auftreten vor Gericht die Prozessdauer ungebührlich verlängerten.

Bauses „Liebe“ galt ganz offensichtlich dem Bergbau. Die überschwängliche, mitunter stark moralisierende Vorrede und die am Schluss der Schrift abgedruckten sächsisch-barocken „Berg-Reyen“, die der Freiburger Berghauptmann Hanns Carl von Kirchbach beim Bergmännischen Aufzug am 19. August 1739 anlässlich des Besuches des Kurfürsten Friedrich August II. von Sachsen (als König von Polen August III.; Sohn Augusts des Starken) singend vortrug, sind Beleg dafür.

Diese Haltung zum Bergbau ist vermutlich für ihn der Anlass gewesen, über das Bergrecht zu schreiben. Er möchte mit seiner Schrift über die Rechtssituation in „Teutschland“ beim Bergbau aufklären - vor allem natürlich beim Erzbergbau, der gemeinhin im damaligen Sachsen für den Bergbau stand. Er will „baulustigen Gewercken“ das juristische Instrumentarium vermitteln, um sie dafür zu gewinnen, Geld im Bergbau zum Nutzen des „Landes“ und der „Untertanen“ anzulegen. Nötig hatte es der sächsische Bergbau. Der Silberbergbau war in der ersten Hälfte des 18. Jahrhundert auf einem historischen Tiefstand. Der Zinnbergbau stagnierte und lediglich der Bergbau auf Wismut und Kobalt wies einen Zuwachs auf.¹⁰ Natürlich kannte er auch das Risiko einer Geldanlage im Erzbergbau. Es sei eben nicht so wie „bei dem Acker-, Wein- und Feldbau“ wo der Vorteil „sogleich und gewiss“ zu sehen ist.¹¹ Außerdem gäbe es Betrügereien, die abschrecken; „unverpflichtete Kux-Kränzler oder vielmehr Betrüger“ hätten „so viele Leute hintergangen“.¹² Mit einem Verweis auf „gute Ordnungen“, die bestehen, sodass es fast unmöglich (ist), bei dem Bergwesen unrichtig zu handeln“, tröstet er.¹³

Bause schreibt aus der Sicht eines Advokaten. Das bestimmt die Methode und den Inhalt der Darstellung des Bergrechts. „Nun ist kein Recht auf der Welt zu finden und vorstellig zu machen, welches nicht in Personen und Sachen bestehet, es handeln auch die Personen immer eine der anderen zuwider, woher allerhand Klagen entstehen, wozu ein Richter erforderlich ist, vor welchen solche gebracht und entschieden werden müssen; deswegen sind wir entschlossen, nach dieser Ordnung die Berg=Rechte abzuhandeln“.¹⁴ Im Buchtitel hatte er schon angezeigt, wie er den Rechtsstoff darstellt: „... nach der Methode wie der löbliche Kayser Justinianus die Bürgerlichen Rechte“ hat abhandeln lassen. Das fremde, in Deutschland aber rezipierte römische Recht – an „Personen und Sachen“ orientiert – zum Vorbild einer Beschreibung des einheimischen Bergrechts zu nehmen, barg in sich die Gefahr, den staatlichen Einfluss, die „öffentliche Gewalt“ bei der Zulassung, Ausübung und Förderung des Bergbaus zu vernachlässigen. Bause erliegt ihr zwar nicht vollständig, aber mit seiner Methode, das Bergrecht darzustellen, erfasst er für die kritischen Zeitgenossen offenbar nicht genügend die bergstaatsrechtliche Seite des Verhältnisses von Staat (absolutistischer Landesherr) und Bergbau. Die Bergordnungen, die im 18. Jahrhundert galten, legten die technische und kaufmännische Betriebsleitung des Staats- und Privatbergbaus in die Hände des Staates, der Bergämter. Bekanntlich hatten die Bergämter vor allem das Führungspersonal – welches ihnen auch verantwortlich war –

der Gruben zu ernennen, über die Verteilung der Ausbeute und die Erhebung der Zubeße zu bestimmen, die Preise für die Bergwerkserzeugnisse festzusetzen und über die Zuschüsse aus öffentlichen Kassen zu entscheiden. In der Bergrechtswissenschaft wird das später mit dem Begriff des Direktionsprinzips umschrieben. Es entsprach im 18. Jahrhundert der Wirtschaftspolitik des merkantilistischen absolutistischen Staates. Wissenschaftlich bildete die Wirtschaftslehre des Kameralismus diesen Zustand ab.

Die Methode nach der Bause das Bergrecht abhandelt, wie er selbst mitteilt, wird von Rechtsgelehrten auch deshalb abgelehnt, weil nach ihrer Ansicht die „teutschen Bergwercke weder der Römischen Gesetze noch die Methode des Triboniani“ bedürfen.¹⁵ Bergrechtskenner unter den Gelehrten berufen sich hier offensichtlich auf die deutschen (!) Wurzeln des Bergrechts – also nicht auf fremdes Recht.

Bause sieht aber ebenfalls in dem alles beherrschenden „Bergregal“ den Ansatz für die Berggesetzgebung und ihre wissenschaftliche Beschreibung. „Zu unsern Zeiten würde die Untersuchung, ob denen Privat-Personen ohne Landes=Herrl. Concession Bergwercke zu bauen erlaubt sey oder nicht, vergeblich seyn und jedermann würde ohne weiteres Bedenken sagen, daß solches von der Landes=Hoheit abhänge“.¹⁶ Wegen der „allzuvielen Kosten“¹⁷ verleihen sie aber das Bergregal und behalten sich vor, „gewisse Maaß und Ziel“ zu setzen, reservieren sich „von der Ausbeute einen gewissen Theil, weswegen sie bey denen Bergwercken Zehendner bestellen, die ihre vorbehaltene Einkünfte wahrnehmen“ und es „bleibe die freye Macht Gesetze zu geben, zu ändern, zu mindern und zu vermehren bei der Landesherrlichen hohen Obrigkeit“.¹⁸ Das war zu dürftig, um die Funktion des Staates und seiner Fachbehörden gegenüber dem Bergbau real wieder zu geben. Nur wenige Jahre, 1748, nach Bause erläutert Adolf Beyer (1709-1768) in seiner „Bergstaatsrechtslehre“ ausführlich welche „hohen Gerechtsame“ die Bergherren „in ihren Landen“ aus dem Bergregal „genießen“.¹⁹

Bauses Klientel als Advokat waren wohl nicht die Bergämter. Vielleicht wollte er mit einer ausführlichen Beschreibung der Reglementierung des privaten Bergbaus durch den Staat den Kapitalgebern nicht den Mut nehmen, im Bergbau ihr Geld anzulegen. Aber Bause vernachlässigt dadurch vor allem auch die „Staatsaufgabe“ der absolutistischen Herrscher dieser Zeit in Deutschland – die Politik der Förderung des Bergbaus. Während die merkantilistische Politik ansonsten wohl vor allem mit Monopolisierungen, Vergabe von Privilegien usw. verbunden ist,²⁰ fließt aus den Kassen des Staates bereits in früherer Zeit auch Geld zur Förderung des sächsischen Bergbaus. Johannes Falke bezeichnet als „Hauptmittel zur Förderung des Silberbergbaues von Seiten des Kurfürsten“ August von Sachsen (1526-1586) im 16. Jahrhundert neben einer „neuen Ordnung die Gnadens- und Stollensteuer („Steuer“ ist hier i. S. von Unterstützung zu verstehen), die Erhöhung des Silberpreises, die Minderung des Zehnten, der Erzkauf und die Übernahme von Kuxen in den verschiedenen Bergwerken“.²¹ Kurfürst August ging, was als etwas übertrieben angesehen wird, als „erster fürstlicher Staatswirt“ in die sächsische Geschichte ein.²²

Bauses Darstellungsweise verführt ihn auch, die „Personen vor welche Bergrechte geordnet“ in einen Topf zu werfen. „Es sind aber die Personen entweder Gewercken“ oder es „sind Personen, welche denen Bergwercken vorstehen und deren Bau besorgen.“ Die Letzteren sind aber wesentlich Funktionsträger des Staates. Auch ein Schichtmeister ist mehr der Bergbehörde als den Gewerken verpflichtet. Dennoch: „Von denen ersten ist also

zuförderst zu handeln. Weil Bergwercke eine freye ungezwungene Nahrung, sind solche alten Herkommen nach jedermann, dem gemeinen Wesen zum besten, wes Standes oder Würden sie sind, zu bauen, erlaubt und erlanget ein solcher den Namen Gewercke ...“.²³ Wie erlangen die Gewerke ihr Bergrecht? „Niemand kann Bergwercke erlangen ehe und bevor diese drey Stücken, das Schürfen, Muthen und Lehns=Empfangung vorhergegangen“.²⁴ Was wird erlangt? „Es wird insgemein ein dinglich Recht genennet, welches die Bergwercke angehet“.²⁵ „Dieses Recht giebt denen Gewercken das Eigenthum, welches aber nicht das völlige Eigenthum ist; Sondern solches bestehet nur in der erblichen Nutzbarkeit oder Unter-Eigenthum (Dominium utile) solches genauer zu beschreiben ist es, ein Recht, welches denen Gewercken zustehet, den erlangten Nutzen aus denen Bergwercken sich zu zueignen“.²⁶ Und bezüglich der Verschiebungen dieses Eigentums verweist er auf die „Bürgerlichen Rechte“; sie sind möglich „durch Schenkungen, sowol unter den lebendigen, als auch auf den Todes=Fall, Cessiones, Erbschafts=Fälle, Pacta, Contracte, Tausch, Kauff und dergleichen ...“, nur daß dergleichen Veränderungen Berg=gerichtlich ratificiret und umständlich in das Gegen=Buch, welches gleichsam des Berg=Gerichts Handels=Buch“ ist.²⁷

Wie das „Unter-Eigenthum“ verlustig geht – in bergmännischer Ausdrucksweise: „in das Freye“ fällt – beschreibt Bause natürlich auch: „... wenn Gebäude eingestellt und nicht weiter mit Arbeit belegt werden“.²⁸ Das kann verschuldet und unverschuldet geschehen. Ohne Schuld sind die Gewercken dann, wenn zu geringe Anbrüche vorhanden sind oder wegen Wassereinbrüchen die Gruben aufgegeben werden müssen. Bis ins Formale schildert er die Pflichten der Gewerkschaft, ist der Grund für das Auflassen der Zeche das Wasser. Die Aufgabe der Grube ist nämlich dem Bergamt anzuzeigen, ansonsten dürfen Pferde, Seil und „ander Zeug“ nicht weggenommen werden. Es soll verhindert werden, dass die Grube ohne Notwendigkeit aufgegeben wird; dass landesherrliche Interesse am Bergbau war zu schützen. Durch Verschulden fällt das Bergwerk „in das Freye“, wenn beispielsweise die Zeche „dem Berg=Gebrauch nach nicht verreceßiret“ (die Zubuße ist nicht geleistet.) oder das Quatembgeld (Abgabe je Quartal an das Bergamt) „dem Landes=Herrn nicht entrichtet“ wurde.²⁹

Immer wieder nimmt Bause das juristische Instrumentarium des bürgerlichen Rechts („der Civil-Rechte“), um die beim Bergbau entstehenden Rechtsverhältnisse zu beschreiben. So behandelt er die Dienstbarkeit „bey dem Bergbau“ oder das Pfandrecht. Als Dienstbarkeit sieht er die Rechtstatsache an, dass Bergwerke anderen „Berggebäuden“ oder Personen Dienste erweisen müssen. Den Erb-Stollen rechnet er dazu. Auch das Recht, „durch eines andern Schächte sein Wasser, Ertzt und anders herauszufördern, oder das Wetter durch fremde Schächte in seine Gruben zu führen“.³⁰ Ein gesetzliches Pfandrecht am Bergwerk entsteht für Bause – „stillschweigende“ Verpfändung nennt er es –, wenn ein „Darleyher wegen seines Darlehns“ ein Recht an dem Bergwerk erlangt. „Solches Recht haben alle Berg=Arbeiter an den gewonnenen Ertzten, dergleichen die Hütten=Kosten, die Zehenden und andere Landesherrl. Gebühren, die erweißlichen Verlag=Schulden ...“.³¹ Gedanklich verfolgt er diesen erlangten Anspruch am „Bergwerck“ oder an „Antheilen“ desselben bis ins Erbrecht. Er kommt sogar auf das Testament zu sprechen, ohne diese Rechtsverhältnisse nun weiter zu erörtern. Als Begründung gibt er an: „Wie vielerley die Testamenta und was hierzu erfordert wird gehen wir vorbey, weil solches in Bürgerlichen Rech-

ten gar umständlich zu lesen ist“.³² Keine Abweichungen von den Bürgerlichen Rechten beobachtet er auch bei „den Verbindlichkeiten bey denen Bergwercken“, sofern sie „erlaubte Verbindlichkeiten“ (Verpflichtungen) sind. Das sind vor allem die „Contracte“ (Verträge) zum Kauf von Bergwerken oder Bergteilen (Kuxe). Verboten ist lediglich ein Mietvertrag über eine „Zeche“. Zu den Verbindlichkeiten gehören für Bause auch jene, die aus nicht erlaubten Handlungen bei den Bergwerken entstehen. Das ist ein Sammelsurium aller möglichen Verpflichtungen, die bei den Bergwerken ausgelöst werden können. Als „Privat-Verbrechen, wodurch eines Privat Nutzen leidet“, nennt er beispielsweise Folgende: „Wenn ein Lehenträger mehr Theile verkauft, als er an der Zeche hat.“ „Ferner wenn ein unverpflichteter Kux=Kränzler Kuxe verkauft und Berg-Liebende mit falschen Berichten und allerhand betrüglischen Aufschneiderereyen hintergeht“.³³ Selbst die Straftaten, die nach den Bergordnungen zu ahnden sind, fasst er darunter.

Als Advokat liegen ihm wohl auch die Themen der beiden Schlusskapitel am Herzen, und zwar „Von den Klagen und deren verschiedenen Arten“ und „Von den Gerichten und Prozessen bey denen Bergwercken“. Festzustellen ist, dass Kressners Wertung nicht gänzlich ungerecht ist, wenn er in den Ausführungen von Bause vor allem eine Erläuterung des Bergprozessmandats vom 26. August 1713 erkennt.

Die Klagen. - Über sie erlangen die Bergrechte „Wirkung“, „wenn uns die Mittel versaget wären, derselben theilhaftig zu werden“.³⁴ Die „Hülfs-Mittel“, die Rechte zu erlangen, sind die Berggerichte. Die Klagen selbst teilt er ein in Klagen, die die Sache (dingliche Klagen) oder die Person (Klagen auf persönliche Ansprüche) betreffen. Bei den dinglichen Klagen betrifft es den Besitz oder die Sache selbst. So hat der Verkäufer dem Käufer der Kuxe die Nutzung derselben zu gewähren. Erfolgt das nicht, kann er auf dem Wege einer dinglichen Klage die Nutzung durchsetzen. Oder: „... ein jeder Bergmann“ kann Besitzschutz verlangen, sofern er „seine Gruben aller Massen und Gestalt ordentlich bauet ...“.³⁵ Auch die Abwehr von Störungen in Rechten, die jemand aus „Dienstbarkeiten bey denen Bergwercken“ erlangt hat, gehören dazu.³⁶ Zu den Personalklagen rechnet er die Ansprüche aus Gesetzen, Verträgen oder Verbrechen, die Personen zustehen. Beispielsweise das „Zechen dem Stöllner ihr Gebührrniss geben müssen“.³⁷ „Bey Bergwercken muss der Kauff ratificiret werden und in Berg=Theilen die Lehn erfolgen, anderer Gestalt kan der Käuffer auf Erfüllung des Contracts klagen“.³⁸ Letztlich hält er es offenbar für hervorhebenswert, wenn er ausdrücklich auf die Schutzbestimmung des § 28 des Mandats von 1713 für in- und ausländische Gewercken verweist. Die Bestimmung sichert den Gewercken zu, dass ihre „Bergwercke und Theile mit anhängiger Nutzung und Ausbeute“ „jederzeit in Krieg und Frieden“ „um keinerley Uebertretung willen, eingezogen, genommen oder entwendet werden, vielweniger conficiret werden ...“.³⁹ Eine nicht so weitgehende, aber vergleichbare Schutzvorschrift enthielt bereits die Bergordnung Christians I. von 1589 (Art. I.).

Zu den Gründen für eine Klage zählt er auch die Verbindlichkeiten, die aus „den verbothenen Dingen bey denen Bergwercken oder Verbrechen“ entstehen; also aus strafbaren Handlungen, „wodurch das gemeine Wesen beleidiget wird“.⁴⁰ So wird mit einer „Leib= und Lebens=Strafe oder Beraubung an Ehr und Guth bestrafet ...“, wenn Bergleute an den Orten der Sümpffe, Strassen und Berg=Festen hinweg hauen“.⁴¹ Die Strafen, die er benennt, sind entweder in den Bergordnungen ausdrücklich aufgeführt oder des Richters „Gutachten anheim gelassen“.⁴² Zu Ersteren

gehört „zum Exempel, daß kein Gegen=Schreiber bey Verlust seines Dienstes ohne Vorwissen des Berg= und Schicht=Meisters auch der Gewercken keine Kuxe aus dem Retardat nehmen, unter die Gewerckschaft austheilen, oder ihm oder den Seinigen zuschreiben solle“. „Wenn Berg=Beamte auf Zechen, Stollen und dergleichen Antheile erlangen und bei Streitigkeiten dieser Wercke wegen mit in Gerichte sitzen“ wird Art und Strafe dem Richter „anheim“ gestellt.⁴³

Mit der Auflistung der Klagegegenstände im Einzelnen beschreibt er geschickt die schwierige Frage nach den „Bergsachen“, die in die sachliche und personelle Zuständigkeit der Berggerichte fielen. An früherer Stelle hatte er durch Zitierung aus § 16 des Bergprozessmandats schon die Rechtsquellen für die Entscheidungen der sächsischen Berggerichte angegeben. Nach dem Bergprozessmandat waren dies „keinesweges“ die „gemeinen Kaiserlichen Rechte“, sondern „Unsere und Unserer Glorwürdigsten Vorfahren publicirte Ordnungen, Berg=Decreta, Berg=Resolutiones, Declarationes und Mandata“, danach die „Joachimsthalische Bergordnung und alte Berggebräuche“. Fremdes, kaiserliches (römisches) Recht sollte also nicht angewendet werden. Das war eine bewusste Berufung auf vorhandenes deutsches Bergrecht. Allgemein war es die Zeit – der Hallenser Rechtslehrer Christian Thomasius (1655-1728) gewann gerade mit seiner Ablehnung des römischen zugunsten des vorhandenen deutschen Rechts an Einfluss – sich auf deutsches Recht zu besinnen.⁴⁴

Die Berggerichtsbarkeit. – Sie war jahrhundertlang immer eine Sondergerichtsbarkeit und wesentlich mit der Bergverwaltung in den Ländern selbst verbunden; „Justiz“ und „Verwaltung“ waren organisatorisch nicht getrennt. Mit der beginnenden Liberalisierung der Wirtschaft im 19. Jahrhundert wird auch die besondere Gerichtsbarkeit in „Berg=Sachen“ in Zweifel gezogen. 1849 hob Preußen die Berggerichte auf und ordnete sie in die ordentliche Gerichtsbarkeit ein; Sachsen im Jahre 1856. Über die „Notwendig= und Nützlichkeits eigener Berggerichte“ äußert sich umfangreich wissenschaftlich erstmalig Lebrecht Ehregott Taube 1808 und verteidigt die Ausklammerung aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit.⁴⁵ Bause nimmt die Trennung der Berggerichte von der ordentlichen Gerichtsbarkeit als gegeben hin. Bei dem allgemeinen Zustand der Rechtspflege in den Ländern dürfte die Eigenständigkeit der Berggerichtsbarkeit sogar – was die Sachkunde der Entscheidung betrifft – tatsächlich vorteilhaft für den Bergbau gewesen sein; über die lange Dauer der Gerichtsverfahren wird auch bei den ordentlichen Gerichten geklagt. Friedrich der Große lies deshalb im Corpus Juris Fridericianum festlegen, dass alle Prozesse von der Klageeinreichung an gerechnet „innerhalb Jahres=frist“ beendet sein sollen.⁴⁶ In Sachsen hatte sich August der Starke diesem Anliegen schon früher gewidmet. Es kann vermutet werden, dass 90 Jahre nach Herausgabe des Bergprozessmandats von 1713 durch ihn die Realität bezüglich der Dauer der Prozesse an den sächsischen Berggerichten nicht besser geworden war, denn das Mandat wurde am 1. Juni 1802 unter Kurfürst August III. (nach 1806 König Friedrich August I.) wortwörtlich mit „einigen Anmerkungen eines sehr erfahrenen Bergrechtsgelehrten“ wieder abgedruckt.

Wesentlich beabsichtigt das „Bergprozessmandat“ bei Streitigkeiten in Bergsachen „Weitläufigkeit und Verzögerung“ (§ 1) zu vermeiden und sie vorzugsweise in einer Art Güteverfahren beizulegen. Für Bause gibt es deshalb zweierlei „Berg=Gerichte“, und zwar das ordentliche Gericht, „allwo der Richter nach Vorschrift des Berg=Processus verfähret“ und das außerordentliche „welches ausserhalb Gerichtlichen Processes und Ordnung ge-

halten und geübet wird.“⁴⁷ Das außerordentliche Berggericht ist für ihn zuständig „in täglich fürfallenden und keinen Verzug leidenden Sachen“.⁴⁸ So wenn Bergschmiedehäuer und andere Arbeiter Lohn einklagen oder Streitigkeiten um „Mark=Scheiden“, „Loch=Steinen“ (Grenzmarken) und „Erb=Stuffen“ (Zeichen, welches die Rechte am Erbstollen erkennen lassen) „zwischen den zusammen=stossenden Gruben und Lehn“.⁴⁹ Nachdem er die Zusammensetzung des Berggerichts (Bergmeister, Beisitzer oder Berggeschworene, Bergschreiber, Bergamtsdiener) und das Verfahren selbst und seine Formalien (wie das Beweisrecht) beschrieben hat, geht er auf einige besondere Prozesse ein. So auf den Prozess über den Streit unter Gewerkschaften über „Gänge und Klüfte“, den „Concurs=Proceß“ (Gläubiger ersuchen um Pfändung), den „Retardats=Proceß“ (Gewerken haben ihre Zubeuße nicht erbracht und es droht die Löschung im Gegenbuch), den „Erbbereitungs=Proceß“ (Gewerke verlangen die Vermessung und Vermarkung ihres Grubenfeldes zur Sicherung ihrer Rechte), der Freymachungs=Proceß (eine „ins Freye“ gefallene Zeche wird durch einen Interessenten neu aufgenommen und es sind die Rechte an der Grube zu klären) oder den „Processus criminalis“/„peinlicher Proceß“ (Strafprozess).

Erwähnt sei noch, dass Bause seine Schrift – Huldigungen in dieser Weise waren üblich – dem sächsischen Kurprinzen Friedrich Christian, der vermutlich gerade von seiner Kavaliertour aus Italien, die 1740 endete,⁵⁰ kam, im schwülstigen Sprachstil des Barock widmet. So schreibt er u. a. in seiner Widmung, „Auch ich, als ein untertänigster Knecht eines großen Prinzen ließ bei dem Jauchzen unserer Stadt“ (Leipzig ist gemeint) „vor Freuden die Feder fallen, mit welcher ich eben zu der Zeit den letzten Buchstaben an gegenwärtiger Arbeit schrieb.“ Der Prinz ist der erstgeborene Sohn von Friedrich August II., König von Polen und Kurfürst von Sachsen. 1740 ist er 18 Jahre alt. Aber Bause lag historisch richtig, wenn er sein Werk Friedrich Christian dem „großen Prinzen“ widmete. Friedrich Christian wird in den Jahren um 1760 die Männer des „Retablissement“ zur Erneuerung der Gesellschaft „im Sinne des aufgeklärten Absolutismus“ nach der Ära des langjährigen Premierminister Graf Heinrich von Brühl, die ein zerrüttetes Staats- und Finanzwesen in Sachsen hinterließ, unterstützen.⁵¹

Anmerkungen

- 1 Als Zeugnis sei die verdienstvolle Veröffentlichung von Gerhard Boldt aus dem Jahre 1974 herangezogen. Es werden mit der genannten Ausnahme nur Lehrer und Praktiker des 19. und 20. Jahrhunderts erwähnt.
- 2 Bause, Johann Georg: *Institutiones juris metallici germanici*. Oder: Einleitung zu denen in Teutschland üblichen Berg=Rechten und Berg=Processen, worinnen die Berg=Geschichte und Berg=Rechte von Anfang der Welt bis auf unsere Zeiten, wie solche nach und nach in allen Ländern aufkommen, geändert und verbessert worden, dann die Berg=Rechte selbst, wie sie in Teutschland eingeführet und anjetzo beobachtet werden, nach der Methode wie der löbliche Kayser Justinianus die Bürgerlichen Rechte abhandeln lassen, nebst Anfügung aller Berg=Gerichte und Prozesse. Leipzig 1740. Im Folgenden zitiert: Bause 1740. Achtung: Für den Namen „Bause“ werden in der Literatur unterschiedliche Schreibweisen gebraucht. Überwiegend wird „Bause“ verwandt. Selbst die Deckblätter von Bauses Schrift enthalten zwei Fassungen; im ersten Teil wird der Name „Baussen“, im zweiten Teil „Bauf“ geschrieben.
- 3 Kressner 1858, S. 35; „Bergprozessmandat, das ist Mandat wie bey entstehenden Streitigkeiten in Bergsachen zu procediren“ vom 26. August 1713. Zu Paul Martin Kressner vgl. Mücke 2011, S. 2-8.
- 4 So Köhler 1786, S. 12.
- 5 Lobethan 1777, S. 3.

- 6 Ebenda S. 5.
7 Adellung 1784, Stichwort: „Bause oder Bauß“.
8 www.koeblergerhard.de/werwarwer 20020226.htm Fassung -32885.
9 Ostler 1982. Zitierung bei Finzel 2004, S. 5.
10 Wächtler 1990, S. 31.
11 Bause 1740, Vorrede.
12 Ebenda.
13 Ebenda.
14 Bause 1740, S. 62-63.
15 So Bause in der Vorrede zum zweiten Teil seiner Schrift; Bause 1740, Vorrede Tl. 2.
16 Bause 1740, S. 57.
17 Ebenda S. 60.
18 Ebenda.
19 Beyer 1748-1758. Die Bergstaatsrechtslehre ist ein Teil des ersten Bandes aus dem Jahre 1748. Die Bergstaatsrechtslehre hält Franz Ludwig von Cancrin noch 1790 für so wertvoll, dass er sie in zweiter Auflage unter dem Titel „Adolf Beyers, Bergstaatsrechtslehre mit Erläuterungen und Zusätzen von Franz Ludewig von Cancrin“, Halle 1790 herausgibt.
20 Damaschke 1913, S. 134-190.
21 Falke 1868, S. 164.
22 Bruning 2007, S. 116. Sowohl Falke, a.a.O., als auch Bruning stellen allerdings auch fest, dass die landesherrlichen Fördermaßnahmen nur begrenzt wirksam waren.
23 Bause 1740, S. 63.
24 Ebenda S. 93.
25 Ebenda S. 96.
26 Ebenda S. 97.
27 Ebenda.
28 Ebenda S. 117.
29 Ebenda S. 119.
30 Ebenda S. 102.
31 Ebenda S. 103.
32 Ebenda S. 105.
33 Ebenda S. 113.
34 Ebenda S. 126.
35 Ebenda S. 127.
36 Ebenda S. 128.
37 Ebenda S. 129.
38 Ebenda S. 131.
39 Ebenda S. 132.
40 Ebenda S. 111.
41 Bause 1740, S. 111. Zu den Begriffen vgl. Herttwig 1710, S. 49 u. 390; auch Rößler 1700/ 1980, Anhang „Deutlich erklärte Bergmännische Termini und Redens=Arten“. Dem Faksimiledruck ist beigelegt ein Kommentarband von Meixner, Heinz; Schellhas, Walter; Schmidt, Peter: Balthasar Rößler, Persönlichkeit und Wirken für den Bergbau des 17. Jahrhunderts.
42 Bause 1740, S. 112.
43 Bause 1740, S.111-112.
44 Vgl. dazu Eisenhardt 2008, Rn. 289.
45 Taube 1808.
46 Corpus Juris Fridericianum. Erstes Buch von der Prozess-Ordnung Berlin 1781. Art. XV. Abgedruckt bei Grahl 1994, S. 184-190.
47 Bause 1740, S. 133.
48 Ebenda S. 134.
49 Ebenda S. 135, 157.
50 Groß 2007, S. 205.
51 Czok 1983, S. 16; Groß 2007, S. 204-205; Kroll 2007, S. 202.
- zo beobachtet werden, nach der Methode wie der löbliche Kayser Justinianus die Bürgerlichen Rechte abhandeln lassen, nebst Anführung aller Berg=Gerichte und Prozesse. Leipzig 1740.
- BEYER, Adolph:
1748-1758 *Otia metallica oder Bergmännische Neben=Stunden darinnen verschiedene Abhandlungen von Bergsachen*. 3 Bde., Schneeberg 1748-1758.
- BOLDT, Gerhard:
1974 *Leben und Wirken namhafter Lehrer und Praktiker des Bergrechts, Sonderdruck aus: Zeitschrift für Bergrecht Bd. 115, Heft 1, 1974.*
- BRUNING, Jens:
2007 August 1553-1586, in: Frank-Lothar Kroll (Hrsg.): *Die Herrscher Sachsens*, München 2007.
- CZOK, Karl:
1983 *Über Traditionen sächsischer Landesgeschichte (Sitzungsberichte der sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Bd. 123, H. 4)*, Berlin 1983, S. 16; Groß 2007, S. 204-205; Kroll 2007, S. 202.
- DAMASCHKE, Adolf:
1913 *Geschichte der Nationalökonomie*, 7. Aufl., Leipzig 1913.
- EISENHARDT, Ulrich:
2008 *Deutsche Rechtsgeschichte*, 5. Aufl., München 2008.
- FALKE, Johannes:
1868 *Die Geschichte des Kurfürsten August von Sachsen in volkswirtschaftlicher Beziehung*, Leipzig 1868.
- FINZEL, Dieter:
2004 *Grundlagen des Anwaltsberufs*, Fernuniversität in Hagen, Fachbereich Rechtswissenschaft, Hagen 2004.
- GRAHL, Christian:
1994 *Die Abschaffung der Advokatur unter Friedrich dem Großen*, Göttingen 1994.
- GROSS, Reiner:
2007 *Die Wettiner*, Stuttgart 2007.
- HERTTWIG, Christoph:
1710 *Neues und vollkommnes Berg=Buch*, Dresden und Leipzig 1710.
- KÖHLER, Alexander Wilhelm:
1786 *Versuch einer Anleitung zu den Rechten und der Verfassung bey dem Bergbaue in Chursachsen und dazu gehörigen Landen*, Freiberg 1786.
- KRESSNER, Paul Martin:
1858 *Systematischer Abriss der Bergrechte in Deutschland mit vorzüglicher Rücksicht auf das Königreich Sachsen*, Freiberg 1858.
- KROLL, Frank-Lothar (Hrsg.):
2007 *Die Herrscher Sachsens*, München 2007.
- LOBETHAN, Friedrich Georg August:
1777 *Einleitung zum Bergwerks=Rechte, zum Behuf academischer Vorlesungen* entworfen, Halle 1777.
- MÜCKE, Manfred:
2011 *Paul Martin Kressner (1817-1899) – „Vorkämpfer“ einer liberalen Bergrechtswissenschaft in Deutschland und im Königreich Sachsen*, *Der Anschnitt* 63 (2011), H. 1, S. 2-8.
- OSTLER, Fritz:
1982 *Die deutschen Rechtsanwälte 1871-1971*, 2. Aufl., Essen 1982.
- RÖßLER, Balthasar:
1700/1980 *Speculum Metallurgiae Politissimum*. Oder: *Hell=polierter Berg=Bau=Spiegel*, Dresden 1700, Faksimiledruck, Leipzig 1980.
- TAUBE, Lebrecht Ehregott:
1808 *Der Grund und der Umfang der Berggerichtsbarkeit und des Gerichtszwangs der Berggerichte in den königlich sächsischen Landen*, Freiberg 1808.
- WÄCHTLER, Eberhardt:
1990 *Zur Geschichte des sächsischen Bergbaus*, in: Bachmann, Manfred; Marx, Harald; Wächtler, Eberhardt (Hrsg.): *Der silberne Boden: Kunst und Bergbau in Sachsen*, Stuttgart/Leipzig 1990.

Bibliographie

- ADELUNG, Johann Christoph:
1784 *Fortsetzung und Ergänzung zu Christian Gottlieb Jöchers allgemeinem Gelehrten-Lexiko, worin die Schriftsteller aller Stände nach ihren vornehmsten Lebensumständen und Schriften beschrieben werden*, Erster Band: A und B, Leipzig 1784.
- BAUSE, Johann Georg:
1740 *Institutiones juris metallici germanici*. Oder: *Einleitung zu denen in Teutschland üblichen Berg=Rechten und Berg=Processen, worinnen die Berg=Geschichte und Berg=Rechte von Anfang der Welt bis auf unsere Zeiten, wie solche nach und nach in allen Ländern aufkommen, geändert und verbessert worden, dann die Berg=Rechte selbst, wie sie in Teutschland eingeführet und anjet-*

Anschrift des Verfassers

Prof. Dr. Manfred Mücke
Friedrich-Hegel-Str. 17
01187 Dresden